

Satzung

0.56

der Johanna und Dr. Josef Topp-Stiftung

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Johanna und Dr. Josef Topp-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NRW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Kultur in Essen. Der Stiftungszweck wird durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V., an den Folkwang-Museumsverein e.V. und an den Freundeskreis Theater und Philharmonie Essen e.V. verwirklicht. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt die vorgenannten Einrichtungen nicht mehr bestehen, erfolgt die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften im Stadtgebiet Essen, die Zwecke verfolgen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 19.04.2004. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Testamentserbin der Stifter ist die Stadt Essen, die die Erbschaft dem Stiftungsvermögen zuzuführen und satzungsgemäß zu verwenden hat.
- (4) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung.
Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel einmal jährlich dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V., dem Folkwang-Museumsverein e.V. und dem Freundeskreis Theater und Philharmonie Essen e.V. mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stiftungsmittel gehen in Höhe von 50 % an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Essen e.V. und zu jeweils 25 % an den Folkwang-Museumsverein e.V. und an den Freundeskreis Theater und Philharmonie Essen e.V. Die Verwaltung fasst Beschluss über eine mögliche Rücklagenbildung.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss und der Kulturausschuss des Rates der Stadt Essen sind über den Mitteleinsatz zu unterrichten.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können die Stifter und die Stadt Essen einstimmig beschließen. Nach dem Tod der Stifter kann die Stadt Essen eine Satzungsänderung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es zu 50 % zur Förderung der Jugendhilfe und zu 50 % zur Förderung der Kunst und Kultur im Stadtgebiet Essen zu verwenden hat.

Essen, den 17.06.2013

Wir wünschen eine Änderung der Stiftungssatzung in der Form, dass die Stiftung den folgenden Namen trägt
„Johanna und Dr. Josef Topp-Stiftung“

Wir sind mit den o.a. Änderungen der Stiftungssatzung einverstanden.

Essen, den 17.06.2013

Johanna Topp Dr. Josef Topp